



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Oskar Atzinger, Markus Walbrunn,
Ramona Storm AfD**
vom 28.09.2025

Möglicher Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens an der Mittelschule St. Wolfgang in Landshut

Eltern der 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule St. Wolfgang berichten, dass im Deutschunterricht eine Rechtschreibübung von der Lehrkraft benutzt wurde, um die Schüler politisch zu indoktrinieren. Unter anderem soll dort die AfD als „Gefahr für die Demokratie“ bezeichnet werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von dem Vorfall an der Mittelschule St. Wolfgang? 2
- 1.2 Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diesen Sachverhalt aufzuklären? 2
2. Welche Vorschriften und Richtlinien bestehen, um sicherzustellen, dass schulischer Unterricht in Bayern frei von politischer Indoktrination stattfindet? 2
3. Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um Lehrkräfte entsprechend zu schulen, damit solche Vorfälle zukünftig vermieden werden können? 3
- 4.1 Wurden in der Vergangenheit bereits ähnliche Vorfälle in bayerischen Schulen verzeichnet? 3
- 4.2 Wenn ja, welche Konsequenzen hatten diese? 4
5. Wie wird gewährleistet, dass Politische Bildung in den Schulen eine ausgewogene und neutrale Betrachtung politischer Parteien und ihrer Programme berücksichtigt? 4
6. Welche Optionen bieten sich Eltern, um bei ähnlichen Vorfällen direkter mit den Verantwortlichen im Schulbereich in Kontakt treten zu können? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22.10.2025

1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von dem Vorfall an der Mittelschule St. Wolfgang?

1.2 Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um diesen Sachverhalt aufzuklären?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat zur Aufklärung des Sachverhalts die Regierung von Niederbayern um Stellungnahme gebeten. Hierbei wurden sowohl die Mittelschule St. Wolfgang als auch die zuständigen Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Landshut eingebunden. Auf dieser Grundlage kann Folgendes mitgeteilt werden:

Nachdem die Schulleitung der Mittelschule St. Wolfgang seitens des Lehrerkollegiums über Diskussionen in sozialen Netzwerken zu einem im Deutschunterricht verwendeten Text informiert und mit E-Mail eines Mandatsträgers vom 26. September 2025 schriftlich um Auskunft dazu gebeten wurde, hat sich die Schulleitung unverzüglich den besagten Text durch die Lehrkraft vorlegen lassen und sich an das Schulamt gewandt. Der Fachliche Leiter des Schulamts hat daraufhin die Regierung von Niederbayern informiert. Zeitgleich hat sich der für die Mittelschule St. Wolfgang zuständige Schulrat vor Ort in Kenntnis setzen lassen, um notwendige weitere Schritte mit der Schulleitung sowie der Regierung von Niederbayern abzustimmen. Die Gesamtsituation wurde mit der betroffenen Lehrkraft im Rahmen eines Einzelgesprächs besprochen. Es wurde dabei u. a. vereinbart, zeitnah in einer Lehrerkurzkonferenz alle Lehrkräfte für das Ziel eines diskriminierungsfreien, toleranten und wertebewussten Unterrichts bzw. Schul Lebens im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu sensibilisieren und Unterrichtsmaterialien vor der Verwendung im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen das Gebot der politischen Neutralität zu prüfen, zudem solle auf die Grundsätze Politischer Bildung verwiesen werden. Die Regierung von Niederbayern wird die Thematik in den kommenden Dienstbesprechungen der Schulaufsicht präventiv behandeln.

2. Welche Vorschriften und Richtlinien bestehen, um sicherzustellen, dass schulischer Unterricht in Bayern frei von politischer Indoktrination stattfindet?

Gemäß Art. 131 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) sind die Schülerinnen und Schüler im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nimmt auf die Bayerische Verfassung Bezug und wiederholt die dort niedergelegten Bildungsziele. Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen und die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (vgl. Art. 1 und 2 BayEUG).

Ein zentrales Prinzip Politischer Bildung ist der sog. „Beutelsbacher Konsens“. Die drei maßgeblichen Grundsätze lauten:

1. Überwältigungsverbot: Die Schülerinnen und Schüler erhalten ausreichend Gelegenheit, sich selbstständig ein Urteil zu bilden. Es ist dabei nicht zulässig, die Lernenden im Sinne erwünschter Meinungen zu beeinflussen.
2. Kontroversitätsprinzip: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers diskutiert werden, damit der Unterricht vor Parteilichkeit und Unausgewogenheit geschützt ist.
3. Schülerorientierung: Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu befähigt werden, politische Konstellationen und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage zu beeinflussen.

Der Beutelsbacher Konsens impliziert dabei keineswegs, dass Lehrkräfte sich grundsätzlich nicht politisch äußern dürften und er steht auch nicht im „luftleeren Raum“, sondern wird von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eingerahmt und basiert auf dem sehr klaren Wertefundament des Grundgesetzes. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind gemäß Art. 96 BV und § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) verpflichtet, sich parteipolitisch neutral zu verhalten und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Zugleich sind sie angehalten, sich durch ihr Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten. Für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis gilt Vergleichbares gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Jede Form der politischen Werbung ist an bayerischen Schulen untersagt, vgl. Art. 84 Abs. 2 BayEUG.

3. Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um Lehrkräfte entsprechend zu schulen, damit solche Vorfälle zukünftig vermieden werden können?

Alle Studienreferendarinnen und -referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aller Schularten werden während ihres zweijährigen Vorbereitungsdienstes unabhängig von ihrer Fächerverbindung verpflichtend in den Bereichen Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung sowie Schulrecht und Schulkunde ausgebildet und legen darin auch jeweils eine Prüfung ab. Während den angehenden Lehrkräften in Letzterem die geltenden Gesetze und Verordnungen vermittelt werden, um im Schulalltag rechtssicher handeln zu können, werden sie in Ersterem auf das Ziel eines diskriminierungsfreien, toleranten und wertebewussten Unterrichts bzw. Schullebens im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorbereitet. Dabei erwerben sie die Grundlagen für ein professionelles Handeln als Vermittler Politischer Bildung, um die freiheitlich-demokratische Grundordnung tiefgreifend zu vertreten, Politische Bildung als Unterrichtsprinzip im eigenen Fach berücksichtigen und den Lernenden ein adäquates Demokratieverständnis vermitteln zu können (u. a. Beutelsbacher Konsens, Aktualitätsgebot).

4.1 Wurden in der Vergangenheit bereits ähnliche Vorfälle in bayerischen Schulen verzeichnet?

4.2 Wenn ja, welche Konsequenzen hatten diese?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem StMUK liegt diesbezüglich keine systematische Erfassung und Auswertung vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass personalführende Stelle bei Lehrkräften an staatlichen Mittel- oder auch Grundschulen die jeweils zuständige Regierung ist. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Sofern dem StMUK Vorgänge über mögliche Dienstpflichtverletzungen bekannt werden, wird diesen nachgegangen. Es wird dabei geprüft, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Dies gilt gleichermaßen für die anderen personalführenden Stellen im Ressortbereich des StMUK.

5. Wie wird gewährleistet, dass Politische Bildung in den Schulen eine ausgewogene und neutrale Betrachtung politischer Parteien und ihrer Programme berücksichtigt?

Zum Verfassungsauftrag der Politischen Bildung an den bayerischen Schulen sowie zur multiperspektivischen Auseinandersetzung mit politischen und gesellschaftlichen Themen wird auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/1774 verwiesen.

Im Zentrum eines politisch bildenden Unterrichts steht insbesondere die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen und aktuellen politischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie zu den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Gemäß dem Kontroversitätsprinzip (vgl. den sog. Beutelsbacher Konsens) muss, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht als kontrovers erscheinen. Dabei wird nicht erwartet, dass jede öffentliche bzw. wissenschaftliche Kontroverse immer in ihrer ganzen Bandbreite abgebildet wird. Der Unterricht soll jedoch vor Parteilichkeit und Unausgewogenheit geschützt werden. Alle Lehrkräfte sind im Vorbereitungsdienst entsprechend sensibilisiert (vgl. Antwort zu Frage 3).

Darüber hinaus bietet das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. www.km.bayern.de¹) den Lehrkräften Rückhalt und Orientierung zu ihrer Rolle im politisch bildenden Unterricht. Es konkretisiert die Politische Bildung als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel und gibt einen verbindlichen Rahmen vor. Erläutert werden u. a. der Stellenwert der Demokratieerziehung als Verfassungsauftrag, der Beutelsbacher Konsens als zentraler Maßstab für den politisch bildenden Unterricht sowie die Treuepflicht der Lehrkräfte zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

6. Welche Optionen bieten sich Eltern, um bei ähnlichen Vorfällen direkter mit den Verantwortlichen im Schulbereich in Kontakt treten zu können?

Neben den Lehrkräften sind die Schulleitungen aufgrund ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Gesamtverantwortung primäre Ansprechpartner für sämtliche Anliegen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb, vgl. Art. 57 BayEUG i. V. m. § 2 Abs. 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO). Die Schulleitungen werden bei Bedarf durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterstützt.

1 www.km.bayern.de/gesamtkonzept-politische-bildung

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.